

Zuarbeit KoBa Harz, 06.08.2020

KoBa Harz informiert:

Vereinfachungen für SGB II Leistungen laufen zum 30.08.2020 aus – Folgeanträge müssen wieder gestellt werden

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden mehrere gesetzliche Änderungen beschlossen (u. a. das Sozialschutzpaket I und II und die Vereinfachte-Zugangs-Verlängerungs-Verordnung). Diese beinhalten auch, dass der Zugang zum Arbeitslosengeld II erleichtert wurde. So mussten z. B. Kunden und Kundinnen während der Corona Krise für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März bis einschließlich 30. August 2020 enden, keine Weiterbewilligungsanträge stellen - die Grundsicherungsleistungen liefen automatisch weiter.

Diese Regelung läuft nun zum 30. August 2020 aus. Die KoBa Harz weist alle Kunden, deren Bewilligungszeitraum am 31. August 2020 und später endet, darauf hin, dass sie nun wieder einen Folgeantrag stellen müssen. Eine Verlängerung ohne erneute Antragstellung ist nicht mehr möglich.

Für Leistungszeiträume, die bis einschließlich 30.09.2020 beginnen, entfällt die Prüfung des Vermögens. Es wird nur dann von der KoBa Harz überprüft, wenn die vorhandenen Barmittel oder liquiden Mittel 60.000 Euro sowie 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigen. Ebenfalls für die Leistungszeiträume die bis zum 30.09.2020 beginnen, gilt, dass die Kosten der Unterkunft für 6 Monate in tatsächlicher Höhe übernommen werden bzw. keine Überprüfung der Wohnungsmiete bzw. Wohnungsgröße erfolgt.

Für alle Neu- und Weiterbewilligungsanträge, die ab dem 1. Oktober 2020 gestellt werden, gelten die Vor-Corona-Regeln im Sinne des SGB II: Die KoBa Harz prüft dann wieder, ob Vermögen vorhanden ist und ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind.

Ferienjobs –zeitliche Grenze entfällt und der Jahresbetrag wurde angehoben

Ferienjobs sind eine gute Möglichkeit für Schüler, die Taschengeldkasse aufzustocken und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Nach einem Job zu suchen, sich zu bewerben, immer pünktlich zur Arbeit zu erscheinen und die übertragenen Aufgaben ordentlich zu erfüllen, das braucht Disziplin und stärkt Kompetenzen, die man später auch im Berufsleben braucht. Wer selbst Geld verdient, der lernt auch besser damit umzugehen, denn er weiß, wie lange man dafür arbeiten muss.

Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II gilt, dass jegliches Einkommen zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für Einkommen von Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch die Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wurde jetzt rückwirkend zum 01.03.2020 die Anrechnungsfreiheit von Einkommen, das in den Schulferien durch sogenannte Ferienjobs

erzielt wird, von bisher 1.200 € auf 2.400 € erhöht. Zusätzlich entfällt die zeitliche Beschränkung auf 4 Wochen pro Jahr. Dadurch können Schülerinnen und Schüler in allen Schulferien Erwerbseinkommen erzielen, dass bei der Arbeitslosengeld II – Berechnung nicht berücksichtigt wird, wenn es im Jahr 2.400 € nicht übersteigt.

Corona-Sonderzahlung

Ebenfalls durch die Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wurde in dieser rückwirkend zum 01.03.2020 aufgenommen, dass Sonderzahlungen des Arbeitgebers (z. B. im Pflegebereich oder Lebensmittelhandel) bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 € beim Arbeitslosengeld nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 durch die Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gewährt werden.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de